

Satzung
über Ehreenauszeichnungen der Stadt Schmalleberg
vom 25. Januar 1988

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475) hat der Rat der Stadt Schmalleberg in seiner Sitzung am 17. Dezember 1987 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Art der Ehrungen

Zur Würdigung von Verdiensten, die sich Personen um das Wohl und das Ansehen der Stadt Schmalleberg erworben haben, stiftet der Rat

1. den Ehrenring
2. die Verdienstmedaille

der Stadt Schmalleberg.

§ 2
Ehrenring

1. Der Ehrenring kann durch den Rat an Personen verliehen werden, die sich insbesondere auf wirtschaftlichem, sozialem, sportlichem, kulturellem oder auf einem anderen Gebiet für die Stadt Schmalleberg in hervorragender Weise verdient gemacht haben.
2. Der Ehrenring besteht aus Gold und trägt in einer konkaven Wölbung das Stadtwappen. Innen sind der Name des Empfängers und das Verleihungsdatum eingraviert.

§ 3
Verdienstmedaille

1. Die Verdienstmedaille kann durch den Rat an Personen verliehen werden, die sich auf den in § 2 Abs. 1 genannten Gebieten für die Stadt Schmalleberg verdient gemacht haben.
2. Die Verdienstmedaille besteht aus Silber und hat einen Durchmesser von 4 cm. Sie zeigt auf der Vorderseite das Stadtwappen. Die Rückseite trägt die Aufschrift "Für Verdienste um die Stadt Schmalleberg". Darunter sind der Name des Empfängers und der Verleihungstag eingraviert.

§ 4

Entscheidung, Verfahrensvorschriften

1. Die Entscheidung des Rates für die Ehreenauszeichnung bedarf einer Mehrheit von 2/3 seiner gesetzlichen Mitgliederzahl.
2. Über die Verleihung der Ehreenauszeichnung wird eine Urkunde gefertigt, die vom Bürgermeister und einem Ratsmitglied zu unterzeichnen ist.
3. Die Träger der Auszeichnung werden in einem besonderen Urkundenbuch eingetragen, das im Stadtarchiv aufbewahrt wird.
4. Die Auszeichnung erlischt mit dem Tod des Ausgezeichneten. Der Ehrenring darf weder verschenkt noch veräußert werden.
5. Die Auszeichnung kann durch einen Beschluß des Rates, der mit einer Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Mitgliederzahl gefasst wird, entzogen werden.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über Ehreenauszeichnungen der Stadt Schmallenberg wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebenen Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet und
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schmallenberg, den 25. Januar 1988

gez. Otto Schulte
Bürgermeister